Amtliche Bekanntmachung

Pressestelle

Benutzungssatzung für die öffentlichen Grillplätze der Stadt Butzbach (Grillplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und § 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr.24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach in Ihrer Sitzung vom 17. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grillplätze

Die Stadt Butzbach betreibt die Grillplätze „Kirchweghütte“ im Stadtteil Nieder-Weisel, „Kohlplatz“ im Stadtteil Ebersgöns und „Am Hausberg“ im Stadtteil Hoch-Weisel als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Nutzungserlaubnis

1.) Die Benutzung der Grillplätze zum Grillen, zum Entzünden eines Feuers oder in Gruppen mit mehr als 10 Personen ist nur mit einer Nutzungserlaubnis zulässig.

2.) Die Nutzungserlaubnis ist beim Magistrat der Stadt Butzbach mindestens 48 Stunden vor der Nutzung zu beantragen. Bei der Antragstellung ist zu berücksichtigen, dass diese nur unter der Woche, werktags, bis Freitag 12:00 Uhr bearbeitet werden kann, solange die Verwaltung nicht anderweitig geschlossen ist. Antragsteller müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

3.) Die Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 3 Nutzungsgebühr

Eine Gebühr für die Nutzung wird nicht erhoben.

§ 4 Benutzungsregeln

1.) Aus Rücksicht auf die Wildtiere sind die Grillplätze spätestens bei Anbruch der Dämmerung zu verlassen. Ein Verweilen nach Einbruch der Dunkelheit ist nicht erlaubt.

2.) Die Grillplätze und ihre Einrichtungen sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt oder beklebt werden.

3.) Nutzer haben sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand des Grillplatzes und seiner Einrichtungen zu überzeugen. Beschädigte Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden. Etwaige Schäden am Grillplatz und an seinen Einrichtungen sind unverzüglich der Stadt Butzbach zu melden.

4.) Jugendliche unter 18 Jahren und Kinder dürfen die Grillplätze nur in Begleitung Erwachsener nutzen.

5.) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Zuwegungen sind so frei zu halten, dass Einsatzfahrzeuge der Lösch-, Rettungs-, Forst- und Polizeikräfte ungehinderten Zugang haben.

6.) Das Befahren der Grillplätze mit Kraftfahrzeugen ist untersagt. Hiervon ausgenommen sind medizinische Mobilitätshilfen sowie forstbetriebliche und städtische Fahrzeuge im Einsatz, Fahrzeuge von Unternehmen im Auftrag der Forstbehörde oder der Stadt, Polizei- und Rettungsfahrzeuge usw., soweit dies zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

7.) Nutzer mit Nutzungserlaubnis haben Vorrang gegenüber anderen Nutzern.

8.) Gewerbliche Veranstaltungen sind nicht erlaubt.

9.) Offenes Feuer darf nur in den dafür vorgesehenen Grillstellen entzündet werden. Am Grillplatz „Kirchweghütte“ darf mangels vorhandener Grillstelle offenes Feuer nur in mitgebrachten Gas- und Kohlegrills entzündet werden.

10.) Es dürfen nur unbehandeltes Holz und Grillkohle auf den Grillstellen verbrannt werden. Mitgebrachte Grills auf dem Grillplatz „Kirchweghütte“ dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Brennstoffen betrieben werden. Als Grillanzünder dürfen nur verkehrsübliche trockene Anzünder verwendet werden.

11.) Funkenflug ist zu vermeiden. Bei spürbarem Wind ist das Feuer niedrig zu halten. Sollte eine Gefährdung durch Funkenflug bestehen, ist das Feuer zu löschen.

12.) Bei hoher Waldbrandgefahr (Waldbrandgefahrenindex Stufen 4 und 5) darf kein Feuer entzündet werden. Maßgeblich ist die der Stadt Butzbach nächstgelegene Wetterstation für die durch den Deutschen Wetterdienst ein Waldbrandgefahrenindex festgestellt wird.

13.) Nach Beendigung des Grillvorgangs ist die heiße Asche in der Grillstelle zu belassen. Am Grillplatz „Kirchweghütte“ ist nach Beendigung des Grillvorgangs die heiße Asche im mitgebrachten Grill zu belassen.

14.) Bei Verlassen des Grillplatzes ist sicher zu stellen, dass das Grillfeuer und die Glut vollständig gelöscht sind.

15.) Die Grillplätze und ihre Einrichtungen sind im gereinigten Zustand zu hinterlassen. Angefallene Abfälle sind wieder mitzunehmen.

16.) Den Anweisungen der Mitarbeiter der Stadt- und der Forstverwaltung und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

§ 5 Verfügungen

1.) Eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung widerrufen werden, insbesondere aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse oder einer Brandgefahr. Die erteilte Nutzungserlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn die berechtigte Befürchtung besteht, dass gegen die Regelungen der Satzung verstoßen wird.

2.) Bei Verstößen gegen die Satzung kann die weitere Benutzung der Grillplätze untersagt werden. Bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung kann der Magistrat einzelne Nutzer für einen bestimmten Zeitraum von der zukünftigen Benutzung der Grillplätze ausschließen.

3.) Aus Gründen der Gefahrenabwehr können Grillplätze oder Einrichtungen der Grillplätze für die weitere Nutzung gesperrt werden.

§ 6 Haftung

1.) Die Nutzung der Grillplätze und der Zuwegungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Streu- und Räumpflicht besteht nicht. Die Stadt Butzbach haftet in Schadensfällen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2.) Nutzungsberechtigte haften gegenüber der Stadt Butzbach für sämtliche verursachten Schäden, die während der Nutzungszeit entstehen, solange der Stadt Butzbach kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 2 Abs.1 die Grillplätze ohne Nutzungserlaubnis benutzt,

2. entgegen § 4 Abs.1 S.2 nach Einbruch der Dunkelheit auf dem Grillplatz verweilt,

3. entgegen § 4 Abs.2 die Grillplätze und/oder ihre Einrichtungen beschädigt oder beklebt,

4. entgegen § 4 Abs.3 S.2 beschädigte Einrichtungen benutzt, soweit die Beschädigung erkennbar ist,

5. entgegen § 4 Abs.3 S.3 während der Nutzungszeit entstandene Schäden nicht unverzüglich der Stadt Butzbach meldet,

6. entgegen § 4 Abs. 4 Kindern oder Jugendlichen ohne Begleitung Erwachsener die Nutzung der Grillplätze überlässt,

7. entgegen § 4 Abs.5 S.1 Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abstellt,

8. entgegen § 4 Abs.5 S.2 Zuwegungen nicht so freihält, dass Einsatzfahrzeuge passieren können,

9. entgegen § 4 Abs.6 Grillplätze befährt,

10. entgegen § 4 Abs.7 Nutzungsberechtigten mit Nutzungserlaubnis keinen Vorrang bei der Benutzung gewährt,

11. entgegen § 4 Abs.8 gewerbliche Veranstaltungen durchführt,

12. entgegen § 4 Abs.9 S.1 offenes Feuer außerhalb der Grillstellen entzündet,

13. entgegen § 4 Abs.9 S.2 auf dem Grillplatz „Kirchweghütte“ offenes Feuer außerhalb eines mitgebrachten Grills entzündet,

14. entgegen § 4 Abs.10 S.1 andere Brennstoffe verbrennt oder entgegen § 4 Abs.10 S.2 auf dem Grillplatz „Kirchweghütte“ Brennstoffe verwendet, für die der mitgebrachte Grill nicht vorgesehen ist,

15. entgegen § 4 Abs.10 S. 3 keine trockenen Grillanzünder verwendet,

16. entgegen § 4 Abs.11 S.2 bei spürbarem Wind das Feuer nicht niedrig hält oder entgegen § 4 Abs.11 S.3 bei einer Gefährdung durch Funkenflug das Feuer nicht löscht,

17. entgegen § 4 Abs.12 bei Waldbrandgefahrenstufe 4 oder 5 ein Feuer entzündet,

18. entgegen § 4 Abs.13 die heiße Asche nicht in der Feuerstelle oder dem Grill belässt,

19. entgegen § 4 Abs.14 bei Verlassen des Grillplatzes nicht sicher stellt, dass das Grillfeuer und die Glut gelöscht ist,

20. entgegen § 4 Abs.15 den Grillplatz und/oder seine Einrichtungen nicht in einem gereinigten Zustand hinterlässt und/oder angefallene Abfälle nicht mitnimmt,

21. entgegen § 4 Abs.16 den Anweisungen nicht Folge leistet,

22. entgegen § 5 Abs.2 S.1 den Grillplatz trotz Untersagung weiter benutzt und

23. entgegen § 5 Abs.2 S.2 trotz eines Ausschlusses von der Nutzung sich in dem entsprechenden Zeitraum auf dem Grillplatz aufhält.

2.) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,00 bis 1000,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Butzbach, den 20.11.2025

H u b e r

Bürgermeister